

Mithaftung von 50 % wegen einem nicht aufgestellten Warndreieck

Versäumt ein Fahrer eines Fahrzeugs bei einem Notstopp auf der Autobahn, ein Warndreieck aufzustellen, erhält ein Fahrzeughalter nur 50 % seines Schadens ersetzt, wenn es wegen der Unaufmerksamkeit des Fahrers zu einem Auffahrunfall kommt.

Das hat das Oberlandesgericht Hamm unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Münster entschieden (*OLG Hamm, Urteil vom 29.10.2013, Aktz. 26 U 12/13*).

Folgender Sachverhalt:

Der Fahrer eines Sattelzuges musste im September 2011 den von ihm gefahrenen Lkw am rechten Fahrbahnrand auf der an dieser Stelle am Fahrbahnrand seitenstreifenlosen BAB10 nothalten, weil ihm übel wurde und er sich übergeben musste. Er schaltete zwar die Warnblinkanlage an. Ein Warndreieck erstellte er allerdings nicht auf. Aus Unachtsamkeit streifte ein nachfolgender Sattelzug den am Rand stehenden Sattelzug und beschädigte diesen.

Das Oberlandesgericht Hamm sah in der Vorgehensweise des Fahrers des beschädigten Sattelzuges ein Mitverschulden und sprach der Halterin lediglich 50 % des geltend gemachten Schadensersatzes zu.

Begründung des Oberlandesgerichts Hamm:

Mit einem auf der Fahrbahn haltenden Fahrzeug muss der nachfolgende Verkehr auf einer Autobahn grundsätzlich nicht rechnen. Es hatte das Warndreieck aufgestellt werden müssen. Das ergebe sich aus § 15 StVO. Wer das nicht tut, haftet im Zweifelsfall mit.

Hinweis:

Ein Mitverschulden wäre allerdings auch denkbar, wenn ein Warndreieck aufgestellt wird. Denn in der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass das Warndreieck nur 20 bis 30 m hinter dem liegendem gebliebenen Fahrzeug aufgestellt wird. Tatsächlich muss es allerdings in weit größerer Entfernung aufgestellt werden.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
